

Gemeinde Wackersberg

**Bebauungsplan „Golfplatz mit Hotel Straß“, Sondergebiet Hotel
Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung**

Auftraggeber

Gemeinde Wackersberg
Bachstraße 8
83646 Wackersberg

Verfasser

r2 Landschaftsarchitektur
Mathias Rauh
Moosbauerweg 22
82515 Wolfratshausen

Wolfratshausen, 14.08.2018

1. Einleitung

1.1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Wackersberg plant im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Golfplatz mit Hotel Straß“ ein Sondergebiet „Hotel“ auf der Flurnummer 456/1, um die Wiederaufnahme des Beherbergungsbetriebes in Form eines modernen Hotels Garni planerisch vorzubereiten.

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung wird ermittelt, inwieweit die Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in Hinblick auf § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG notwendig erscheint.

1.2. Datengrundlagen

Datengrundlage für die vorliegende Untersuchung sind

- eigene Ortsbegehungen am 09.08.2018 und am 12.08.2018 in der Dämmerung
- Arteninformationen im Internetangebot des Landesamt für Umwelt (LFU)

2. Bestand sowie Darstellung der Betroffenheit der Arten

Das Grundstück liegt komplett innerhalb des Golfplatz-Areals, westlich grenzen die Gebäude des Tölzer Golfclub an.

Auf dem Grundstück stehen die alten Gebäude des Strasserhof, die Freiflächen sind verwildert. Im nördlichen und östlichen Bereich stehen größere Bäume.

Kartierte Biotop sind nicht betroffen.

2.1. Bestand und Betroffenheit von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Gemäß der Arteninformation des LFU kann es zum Vorkommen folgender saP-relevanter Tierarten kommen. Pflanzenarten sind aufgrund der Lebensraumausstattung nicht betroffen.

Bei der Aufstellung wurden die Arten bereits aussortiert (abgeschichtet), die aufgrund der konkreten Bestandssituation nicht in Frage kommen (z. B. Birkhuhn).

2.1.1. Säugetiere

Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung möglicher Säugetierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Artnamen wissenschaftlich	Artnamen deutsch	RL BY	RL D	EHZ
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	3	2	u
Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	3	G	u
Eptesicus serotinus	Breitflügel-Fledermaus	3	G	u
Myotis brandtii	Brandt-Fledermaus	2	V	u
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus			g
Myotis emarginatus	Wimperfledermaus	1	2	u
Myotis myotis	Großes Mausohr		V	g
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus		V	g
Myotis nattereri	Fransenfledermaus			g
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler		V	u
Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus			u
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus			g
Plecotus auritus	Braunes Langohr		V	g
Rhinolophus hipposideros	Kleine Hufeisennase	2	1	s
Vespertilio murinus	Zweifarb-Fledermaus	2	D	

Bei Fledermausquartieren ist zu unterscheiden in Sommer- und Winterquartier. Als Winterquartiere können Fels- und Baumhöhlen, große, ungestörte Dachböden sowie Kellergewölbe dienen. Da die Tenne mit ihrem offenen Kniestock nicht frostfrei ist, stellt sie kein mögliches Winterquartier dar. Der Dachboden oberhalb des Wohnhauses ist von einem Marder bewohnt (Kotspuren), so dass sich auch hier keine Fledermäuse aufhalten dürften. Die vorhandenen Bäume weisen keine Baumhöhlen auf. Daher dürften mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auf dem Grundstück keine Winterquartiere für Fledermäuse vorhanden sein.

Anders sieht es bei Sommerquartieren aus. Fledermäuse nutzen Spalten und Ritzen an Gebäuden als Sommerquartiere (Tagesquartiere). Auf der Westseite der Tenne wurden unterhalb der Wandlattung Kot- und Urinspuren von Fledermäusen gefunden. Hier befinden sich also Tagesquartiere. Bei der zweiten Begehung in der Dämmerung wurden allerdings auf dem gesamten Grundstück keine Fledermäuse gesichtet. Dies läßt auf eine eher unregelmäßige Belegung der Quartiere schließen.

Daher darf ein Abriss nur im Winterhalbjahr erfolgen, wenn die Fledermäuse in ihren Winterquartieren sind, d.h. in der Zeit zwischen 31. Oktober und 01. März. Muss der Abriss im Sommerhalbjahr erfolgen, ist er von einer fledermausfachkundigen Person vorzubereiten und zu begleiten.

Vor Abriss der Gebäude sind drei selbstreinigende Kästen für Spaltenbewohner an geeigneter Stelle aufzuhängen (Nachbargebäude unter Dachüberstand, Bäume). Nach Fertigstellung des Neubaus sind die Kästen dort anzubringen, sofern nicht bauliche Lösungen in der Fassade vorgesehen sind (Einbausteine).

2.1.2. Vögel

Tabelle 2: Schutzstatus und Gefährdung möglicher Vogelarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie europäischer Vogelarten nach Art.1 der Vogelschutz-Richtlinie

Artname wissenschaftlich	Artname deutsch	RL BY	RL D	EHZ
Accipiter gentilis	Habicht	V		u
Accipiter nisus	Sperber			g
Anthus trivialis	Baumpieper	2	3	s
Apus apus	Mauersegler	3		u
Asio otus	Waldohreule			u
Carduelis cannabina	Bluthänfling	2	3	s
Carduelis flammea	Birkenzeisig			g
Carduelis spinus	Erlenzeisig			g
Carpodacus erythrinus	Karmingimpel	1		s
Columba oenas	Hohltaube			g
Corvus monedula	Dohle	V		s
Coturnix coturnix	Wachtel	3	V	u
Cuculus canorus	Kuckuck	V	V	g
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	3	3	u
Dryobates minor	Kleinspecht	V	V	u
Dryocopus martius	Schwarzspecht			u
Emberiza calandra	Grauammer	1	V	s
Emberiza citrinella	Goldammer		V	g
Falco peregrinus	Wanderfalke			u
Falco subbuteo	Baumfalke		3	g
Falco tinnunculus	Turmfalke			g
Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper	V	3	g
Ficedula parva	Zwergschnäpper	2	V	u
Hippolais icterina	Gelbspötter	3		u
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	V	3	u
Jynx torquilla	Wendehals	1	2	s
Lanius collurio	Neuntöter	V		g
Lanius excubitor	Raubwürger	1	2	s
Milvus migrans	Schwarzmilan			g
Milvus milvus	Rotmilan	V	V	u

Artnamen wissenschaftlich	Artnamen deutsch	RL BY	RL D	EHZ
Otus scops	Zwergohreule	R	R	?
Passer montanus	Feldsperling	V	V	g
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	3	V	u
Picus canus	Grauspecht	3	2	s
Picus viridis	Grünspecht			u
Streptopelia turtur	Turteltaube	2	2	g
Strix aluco	Waldkauz			g
Sylvia communis	Dorngrasmücke	V		g
Sylvia curruca	Klappergrasmücke	3		?
Turdus iliacus	Rotdrossel			

Darüber hinaus können weitere Vogelarten vorkommen, die ihre Brut- und Lebensstätten in den Gehölzstrukturen besitzen und das Planungsgebiet ebenfalls als Nahrungshabitat nutzen. Diese Arten besiedeln ein weites Biotopspektrum, sind weit verbreitet und häufig. Daher werden sie hinsichtlich des Abschichtungskriteriums „Wirkungsempfindlichkeit“ mit 0 bewertet (d.h. es sind keine Verbotstatbestände zu erwarten).

Bei der Begehung wurden keine Baumhöhlen, aber verlassene Nester auf Dachpfetten und ein Nistkasten für Höhlenbrüter gefunden. Für Mauersegler sind die Gebäude aufgrund zu geringer möglicher Anflughöhe bzw. schlechter Anflugmöglichkeit nicht geeignet.

In der Tenne liegen 3 Nester auf der Firstpfette, die wahrscheinlich von Meise oder Haussperling angelegt worden sind. Ein Nest ist schon halb kaputt und dürfte daher schon länger nicht mehr genutzt worden sein.

Auf der außenliegenden östlichen Firstpfette befindet sich ein Rauchschwabennest, auf der westlichen Firstpfette des Nebengebäudes liegt ein Nest, das von einem Hausrotschwanz stammen dürfte.

Gebäudebrüter

Wie lange die Nester nicht mehr benutzt worden sind, konnte nicht festgestellt werden. Im Sinne einer Worst-Case Betrachtung müssen sie aber als heuer aktiv bebrütet gewertet werden. Auch das kaputte Nest in der Tenne ist als potentielle Brutstätte zu werten.

Da im Planungsgebiet Brutstätten von Vögeln nachweislich vorhanden sind, ist zunächst von einem Verstoß gegen das Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) auszugehen. Das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sowie das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) können umgangen werden, indem der Abriss auf die Zeit außerhalb des Brutzeitraumes beschränkt wird, d.h. auf die Zeit zwischen 30. September und 01. März.

Um den Schädigungsverbot Rechnung zu tragen, müssen nach Abriss der Gebäude noch vor Beginn der Brutperiode fünf Nistgelegenheiten für Nischenbrüter (Halbhöhlenbrüter) im direkten Umfeld des Gebäudes bereit gestellt werden. Der Nistkasten für Höhlenbrüter muss ebenfalls wieder aufgehängt oder ersetzt werden.

Durch diese Maßnahmen bleibt die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Gemäß § 45 Abs. 5 müssen daher die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht weiter geprüft werden.

Gehölzbrüter

Um Verbotstatbestände an Gehölzbrütern zu vermeiden, sind Rodungsmaßnahmen außerhalb der Brutzeit durchzuführen, d.h. in der Zeit zwischen 30. September und 01. März. Die ökologische Funktion der betroffenen Lebensräume im räumlichen Zusammenhang bleibt weiterhin gewahrt, da auch nach Durchführung der Baumaßnahmen ein ausreichendes Lebensraumangebot für die Vögel in den umliegenden und neu zu pflanzenden Bäumen vorhanden sein wird.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt demnach auch hier kein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 vor. Die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG müssen daher nicht weiter geprüft werden.

2.1.3. Reptilien

Tabelle 3: Schutzstatus und Gefährdung möglicher Reptilienarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Artnamen wissenschaftlich	Artnamen deutsch	RL BY	RL D	EHZ
Coronella austriaca	Schlingnatter	2	3	u
Lacerta agilis	Zauneidechse	V	V	u

Ein Vorkommen von Zauneidechsen und Schlingnattern erscheint aufgrund der Standortbedingungen als eher unwahrscheinlich.

2.1.4. Lurche

Tabelle 4: Schutzstatus und Gefährdung möglicher Lurcharten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Artnamen wissenschaftlich	Artnamen deutsch	RL BY	RL D	EHZ
Triturus cristatus	Kammolch	2	V	u

Für Kammolche bietet das Grundstück trotz eines verwilderten Teichs keinen geeigneten Lebensraum.

3. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1. Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Abriss- und Rodungsmaßnahmen sind außerhalb der Brutzeit durchzuführen (d. h. in der Zeit zwischen 30. September und 01. März).
- Abrissarbeiten sind außerhalb der Fortpflanzungszeit der Fledermäuse durchzuführen (d. h. in der Zeit zwischen 31. Oktober und 01. März). Ist dies nicht möglich, muss der Abriss von einer fledermausfachkundigen Person vorbereitet und begleitet werden.

3.2. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um Beeinträchtigungen lokaler Populationen zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Beim Abriss der Gebäude sind drei selbstreinigende Kästen für Spaltenbewohner an geeigneter Stelle aufzuhängen (Nachbargebäude unter Dachüberstand, Bäume). Nach Fertigstellung des Neubaus sind die Kästen dort anzubringen, sofern nicht bauliche Lösungen in der Fassade vorgesehen sind (Einbausteine).
- Nach Abriss der Gebäude sind noch vor Beginn der Brutperiode fünf Nistgelegenheiten für Nischenbrüter (Halbhöhlenbrüter) bereit zu stellen.
- Der Nistkasten für Höhlenbrüter muss nach Abriss der Gebäude ebenfalls wieder aufgehängt oder ersetzt werden.

4. Fazit

Sofern die oben genannten Maßnahmen durchgeführt werden, werden für keine der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für keine europäische Vogelart gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG müssen daher nicht weiter geprüft werden, eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ist nicht notwendig.

Legende der Tabellen über Schutzstatus und Gefährdung

RL D Rote Liste Deutschland und

RL BY Rote Liste Bayern

0 ausgestorben oder verschollen

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion

V Arten der Vorwarnliste

D Daten defizitär

EHZ Erhaltungszustand kontinental

s ungünstig/schlecht

u ungünstig/unzureichend

g günstig

? unbekannt